

**Begründung gem. § 3 (2) BauGB zum 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 933
- Bahnhofstraße / Südstraße –**

Begründung

1. Planungsanlass

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Busbahnhofes neben dem Empfangsgebäude des Hauptbahnhofes in Elberfeld wurde gleichzeitig eine Umstrukturierung der Verkehrsbeziehungen in diesem Bereich erforderlich. Hierzu zählt u.a. die Änderung des Südstraßenrings für einen 2 Richtungs-Verkehr, wobei zwangsläufig die Blücherbrücke verbreitert werden muss. Diese Neukonzeption der Brücke erfordert ein Baurecht, das durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 933 – Bahnhofstraße/ Südstraße – geschaffen werden soll.

2. Verfahren

2.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Für diese geringfügige Vergrößerung des Geltungsbereiches zum Zwecke der Verbreiterung der Blücherbrücke erscheint keine besondere Bürgerbeteiligung erforderlich. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung im Sinne des § 3(2) BauGB wird daher durch die öffentliche Vorstellung des Verkehrsprojektes Südstraßenring Ende Februar / Anfang März gewährleistet. Zu berücksichtigen ist, dass unabhängig von der veränderten Verkehrsführung im Bereich Kleeblatt die heutige Blücherbrücke ein verkehrliches Nadelöhr darstellt, und ohnehin verbreitert werden müsste.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ein Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne des § 2a entfällt da durch das Änderungsverfahren keine umweltrelevanten Belange ausgelöst werden.

3. Rechtsverhältnisse

Für den Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan Nr. 933 – Bahnhofstraße / Südstraße, dessen erste Änderung am 18.05. 1995 öffentlich bekannt gemacht wurde.

3.1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 933 - Bahnhofstraße / Südstraße –umfasst den Geltungsbereich zwischen Kupperstraße, Bahnhofstraße und Südstraße.

3.2 Flächennutzungsplan

Eine Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der Geringfügigkeit der Verkehrsflächenänderung nicht erforderlich.

4. Ziele der Bauleitplanung

4.1 Städtebauliches Konzept

Die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 933 - Bahnhofstraße / Südstraße - erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit den zeitlich vorzuziehenden und notwendigen Baumaßnahmen zum Umbauprojekt Döppersberg, da für die Gewährung der Fördermittel, Baurecht für den gesamten Streckenabschnitt seitens des Landes gefordert wird. Die vorgesehene Änderung der heutigen Verkehrsflächen im Bereich Kleeblatt stellt sich baurechtlich unproblematisch dar, weil die Fahr-

bahn/ Fahrspur- oder Richtungsänderungen der geplanten neuen Verkehrsbeziehungen innerhalb von bereits festgesetzten Verkehrsflächen stattfinden.

Anders hingegen verhält es sich bei der vorgesehenen Verbreiterung der Blücherbrücke, hier muss noch das erforderliche Baurecht geschaffen werden. Die Erweiterungsfläche liegt bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 954 B. Dieser kann jedoch nicht kurzfristig zur Rechtskraft geführt werden, da die Ergebnisse des Wettbewerbes Döppersberg erst im April vorliegen werden und nach der Auswertung abzustimmen und anzupassen sind. Dies ist zeitlich nicht mit den Erfordernissen für die Gewährung von Zuwendungen für den Umbau des Südstraßenringes vereinbar. Daher wurde es notwendig den Bebauungsplan Nr. 933 – Bahnhofstraße/ Südstraße, der planungsrechtlich bisher an der Blücherbrücke endete, soweit zu vergrößern, dass der Brückenbauteil über die Gleisanlagen nunmehr vollständig zum Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes zählt.

4.2 Erschließung und Verkehr

Durch die geplante Verbreiterung der Blücherbrücke wird ein verkehrlicher Engpass am Rande der Innenstadt beseitigt.

5. Inhalte der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung beschränkt sich im Prinzip auf die Vergrößerung der Verkehrsfläche der heutigen Blücherbrücke basierend auf der von Seiten der Fachingenieure erstellten Detailplanung. Daher wird diese neu definierte Verkehrsfläche oberhalb der Gleisanlagen der Bahn AG gem 9(1) 11 und 9 (3) BauGB festgesetzt.

6. Überschlägige Kosten

Die Kosten für den Abbruch und Neubau (Einfeldträger) der Blücherbrücke betragen 2.500.000.- € (ohne MWST, Stand: Kostenschätzung). Hinzu kommen bahnspezifischen Kosten in Höhe von 990.000.-€ (ohne MWST, Grobschätzung) . Demzufolge ergibt sich vorläufig eine Bruttosumme einschließlich MWST von insgesamt ca.: **4.050.000.- €**.